

# Lehman Brothers-Zertifikate:

## Ein kurzer Leitfaden für betroffene Anleger

**mzs**  
Rechtsanwälte

Der Fall der Lehman Brothers-Zertifikate beinhaltet nicht nur rechtliche Aspekte. Stammische und Interessengemeinschaften schießen in ganz Deutschland aus dem Boden, Rechtsanwälte und Anlegerschutzinstitute buhlen um die Gunst der Anleger, Dresdner Bank und Citibank bieten sich plötzlich an, für den Anleger Ansprüche im Insolvenzverfahren geltend zu machen. Anleger fragen sich zu Recht: Wie soll ich mich verhalten? Wem kann ich vertrauen? Dieser Beitrag beleuchtet die rechtlichen Fragen, insbesondere in Bezug auf Falschberatung. Da aber die Begleiterscheinungen für den Anleger mindestens genau so wichtig sind, soll der Beitrag auch ein kleiner Wegweiser durch den Lehman-Dschungel sein.



**Michael Fuchs**  
Anwalt der Sozietät mzs Rechtsanwälte

### Kurzprofil:

Rechtsanwalt Michael Fuchs ist Anwalt der Sozietät mzs Rechtsanwälte. Zusammen mit Rechtsanwältin Uta Deuber und Rechtsanwältin Simone Lütke Entrup betreut er bereits mehr als hundert Anleger von Lehman Brothers. Regelmäßig halten sie Informationsveranstaltungen ab, um betroffenen Anlegern erste Handlungsmöglichkeiten für die Geltendmachung von Ansprüchen gegen Lehman Brothers oder die Beraterbanken aufzuzeigen. Auf der von mzs Rechtsanwälte betriebenen Website [www.finanzenmarkt-recht.de](http://www.finanzenmarkt-recht.de) informieren sie über neue Veranstaltungstermine und über aktuelle Entwicklungen in Sachen Lehman Brothers.

### Zu mzs Rechtsanwälte

mzs Rechtsanwälte, gegründet 1954 von Rechtsanwalt Anton Werner Kortländer, ist eine expandierende mittelständische Sozietät mit Sitz in Düsseldorf. Die Kanzlei wird seit 1996 von Rechtsanwalt Gustav Meyer zu Schwabedissen geführt. Derzeit beraten 15 Anwälte Finanzdienstleistungsunternehmen, Initiatoren und Kapitalanleger auf dem Gebiet des Kapitalmarkt- und Kapitalanlagerechts.

### Anlegerschutzinstitute und Strohänner

Es gibt mittlerweile viele Anlegerschutzinstitute mit den verschiedensten Bezeichnungen. Nicht selten sind diese von Rechtsanwälten gegründet worden, die das Institut als Akquisitionsvehikel sehen. Dies ist für den Anleger nicht per se schlecht. Nur: Das Institut sollte offen damit umgehen und dem Anleger dies zu erkennen geben. Merkwürdig wird es aber, wenn der dahinter stehende Rechtsanwalt verschleiert wird. Nachdem sämtliche Institute auch und gerade im Internet operieren, sollte der Anleger unbedingt einen Blick auf das Impressum werfen. Oftmals ist auf den ersten Blick erkennbar, dass ein Strohmann vorgeschickt wird. In diesen Fällen sollte der Anleger vorsichtig sein.

### Falschberatung bei Anlegeranwälten?

Viele Anleger haben nach der Insolvenz von Lehman Brothers eine erste rechtliche Beratung durchführen lassen und stehen nun davor, einen Rechtsanwalt mit der Vertretung zu beauftragen. Pünktlich dazu erscheinen Artikel über klagewütige Anlegeranwälte, die nur ihr eigenes Honorar und nicht die Interessen des Mandanten im Auge haben sollen. Wie in jedem anderen Berufsstand auch, mag es auch bei Anlegeranwälten schwarze Schafe geben. Klarzustellen ist aber, dass diese Einzelfälle nicht als Grundlage für einen Generalverdacht dienen können. Die Tatsache, dass zum jetzigen Zeitpunkt nur eine sehr überschaubare Zahl an Lehman-Klagen bei den Gerichten anhängig gemacht und gerade keine Klagewelle ausgelöst worden ist, verdeutlicht, dass die Anlegeranwälte behutsam mit dem Thema umgehen. Von profitthungrigen Anwälten, die Tausende gebeutelte Lehman-Opfer in Klagen ohne Erfolgsaussichten drängen, kann keine Rede sein.

### Hat die Website ein Impressum?

Es ist nur zu befürworten, wenn neben den bisherigen Methoden des Vorgehens (Anwalt, Gericht) neue Formen der Interessenbündelung auftauchen. Im Fall Lehman Brothers ist hier eine besondere Eigendynamik entstanden. Neu ist, dass sich über das gesamte Bundesgebiet verteilt in vielen Städten Stammische und Netzwerke gründen. Allerdings sollten die Teilnehmer auch hier ein gesundes Maß an Vorsicht walten lassen. Sie sollten insbesondere darauf achten, dass die betreffenden Internetseiten das gesetzlich vorgeschriebene Impressum aufweisen. Wenn nicht genau klar ist, wer hinter der Seite steht, kann es nicht schaden, etwas skeptisch zu sein.

### Ist die Mitgliedschaft kostenpflichtig?

Die möglichen Kosten einer Mitgliedschaft in einer Interessengemeinschaft oder Schutzgemeinschaft sind ein weiteres wichtiges Kriterium. Wenn der Anleger für die bloße Mitgliedschaft etwas bezahlen muss, ohne dass er eine weitere Gegenleistung erhält, sollte er vorsichtig sein.

### Rundschreiben der Banken zum Insolvenzverfahren

Citibank und Dresdner Bank informieren die Kunden regelmäßig per Rundschreiben über den Stand des Lehman Brothers-Insolvenzverfahrens. Sie drän-



gen sich geradezu auf, deren Ansprüche anzumelden. Der Anleger erleidet durch die Annahme des Angebots keinen Rechtsverlust. Jedoch sollte er sich im Klaren darüber sein, dass ihm dadurch aller Voraussicht nach auch nicht geholfen ist. Um den Schaden zu minimieren, wird einzig die Auseinandersetzung mit der Bank wegen Falschberatung entscheidend sein. Der Anleger muss bei einer Falschberatung aktiv gegen die Bank vorgehen. Es genügt nicht, sich von ihr im Insolvenzverfahren vertreten zu lassen. Die Rundschreiben bergen die Gefahr, dass Anleger untätig bleiben und ihre möglichen Ansprüche wegen Falschberatung verjähren. Die Frist beträgt taggenau drei Jahre ab dem Kauf der Zertifikate, nicht ab Insolvenz von Lehman Brothers oder Kenntnis des Schadens.

### Falschberatung der verkaufenden Bank

Die Frage der Falschberatung ist regelmäßig einzelfallbezogen. Gleichwohl wird sich eine Kasuistik entwickeln. Hier wird es für die Anleger wichtig sein, dass die ersten Urteile in Sachen Lehman positiv ausfallen. Zum jetzigen Zeitpunkt gibt es drei relevante Entscheidungen. Gemeinsam ist allen dreien, dass sie bereits vor der Insolvenz von Lehman Brothers anhängig gemacht worden sind.

#### AG Leipzig, Urteil vom 10.11.2008, 115 C 3759/08

Die Anlegerin wollte einen Betrag von € 30.000,00 für die Ausbildung ihrer Tochter auf einer Privatschule als Festgeld anlegen. Die Anlage musste also sicher sein und es musste möglich sein, dass der Betrag nach und nach verbraucht werden konnte. Der Berater empfahl, einen Betrag von € 10.000,00 als Festgeld mit einem Zinssatz von 4,5 % anzulegen und € 20.000,00 in ein Zertifikat auf den Dow Jones EURO STOXX 50 zu investieren mit einer Chance auf Rendite in Höhe von 7 %. Das Gericht stellt eindeutig fest, dass hier ein Beratungsfehler vorliegt. Alleine der Wunsch nach einer sicheren Anlage sowie nach der Möglichkeit des sukzessiven Verbrauchs steht der Empfehlung eines Zertifikats entgegen. Den Einwand der Bank, dass die Anlegerin bei einem Zinssatz von 7 % ein Risiko hätte vermuten müssen, kontert das Gericht mit der Überlegung, dass die Anlegerin mehrfach nach der Sicherheit gefragt habe.

#### LG Hamburg, Urteil vom 15.12.2008, 318 O 4/08

Gegenstand dieses Verfahrens ist ein Alpha-Zertifikat, bei dem es auf das Verhältnis der Kursentwicklung zweier Aktienindizes ankommt. Die Bank stützt sich darauf, dass der Anleger schon über Erfahrungen mit Aktien verfüge. Das Gericht entgegnet, dass es zur Abschätzung des Anlagerisikos vertiefter Kenntnisse der in den beiden Indizes vorhandenen Einzelwerte bedarf. Entscheidend ist nicht die allgemeine zukünftige Entwicklung des Aktienmarkts, sondern nur das Verhältnis der Kursentwicklung. Im Übrigen sei ein Zertifikat ein reines Spekulationspapier mit Wettcharakter und damit etwas völlig anderes als eine Aktie, die eine Beteiligung an einem Unternehmen vermittelt. Banken, darunter auch Lehman Brothers, warben für diese Alpha-Zertifikate damit, dass der Anleger auch bei sinkenden oder seitwärts tendierenden Märkten eine Renditechance habe. Das Gericht entgegnet dieser Überlegung, dass demgegenüber die Gefahr stehe, auch bei steigenden Märkten das eingesetzte Kapital ganz oder teilweise zu verlieren.

#### LG Frankfurt a. M., Urteil vom 28.11.2008, 2-19 O 62/08

Das LG Frankfurt beschäftigt sich mit der Frage, wie deutlich auf das Insolvenzrisiko von Lehman Brothers hingewiesen werden muss. Hier ging es um einen Beratungsvorgang aus Dezember 2006. Das Gericht ist der Ansicht, dass dieses Risiko aus damaliger Sicht Ende 2006 vernachlässigbarer, theoretischer Natur war. Es bedurfte also keiner besonders hervorgehobenen Warnung. Daneben befasst sich das Gericht auch mit der Frage des Verhältnisses zwischen den Angaben aus den Verkaufsunterlagen und den mündlichen Aussagen des Beraters. Klar ist, dass der Berater mündlich nicht falsch informieren darf. Die Aussage, wonach ein Verlust völlig ausgeschlossen sei, hätte der Anleger aber nicht als Behauptung verstehen dürfen, dass ein Verlust theoretisch unmöglich sei, sondern als vertretbare subjektive Einschätzung des Beraters, der einen Verlust für sehr unwahrscheinlich hielt.

### AA Rating versus Credit Default Swaps

Die Banken verteidigen sich oftmals mit dem Rating in Bezug auf Lehman Brothers, welches für sie keinen Anlass zu Misstrauen gegeben haben soll. In diese Richtung argumentiert, wie oben gesehen, auch das LG Frankfurt, zumindest für den Zeitraum Dezember 2006. Zunächst ist anzumerken, dass die Ratings von Agenturen erstellt werden. Den Ratings gegenüberzustellen sind Indikatoren, die der Markt selbst aufstellt. An dieser Stelle werden die Credit Default Swaps eine besondere Bedeutung erlangen. Dabei handelt es sich einfach gesagt um Prämien für Kreditausfallversicherungen. Die Gegenseite der Anlegerseite lautet, dass die Prämien in Bezug auf Lehman Brothers ab 2007 rapide gestiegen sind und dass diese Entwicklung die drohende Insolvenz frühzeitig angekündigt hat. Diese Frage wird ein Gericht nicht ohne Weiteres beantworten können, so dass davon auszugehen ist, dass Gutachter eingeschaltet werden müssen.

### Empfehlung

Anleger sollten ein eigenes Gedächtnisprotokoll zum Beratungsvorgang erstellen. Maßgabe darf nur das eigene Gedächtnis und nicht das Protokoll des Beraters sein. Das muss nicht notwendigerweise mit der Wahrheit übereinstimmen. Auf dieser Grundlage sollte der Anleger die Ansprüche zumindest anwaltlich prüfen lassen und bei gegebener Erfolgsaussicht diese bei der Bank anmelden. Nicht ausgeschlossen, aber unwahrscheinlich ist, dass die Hauptakteure, Citibank und Dresdner Bank, ähnlich wie die Hamburger Sparkasse und die Frankfurter Sparkasse außergerichtlich Vergleiche anbieten. Es ist sicher richtig, mit der Klageerhebung abzuwarten, bis Tendenzen in der Rechtsprechung zu erkennen sind. Anleger sollten sich aber darüber im Klaren sein, dass die ersten Urteile, realistisch gesehen, frühestens erst Ende 2009 gefällt werden und dass die unterliegende Partei Berufung einlegen wird. Es wird also mehrere Jahre dauern, bis rechtskräftige Urteile und damit tragfähige Tendenzen existieren. Drohen die Ansprüche desjenigen, der auf diese Urteile wartet, in der Zwischenzeit zu verjähren, können die Anleger von Citibank und Dresdner Bank den Ombudsmann der privaten Banken einschalten. Das Verfahren ist kostenlos und hemmt den Lauf der Verjährung.

#### Kontaktdaten:

mzs Rechtsanwälte  
Goethestr. 8-10, 40237 Düsseldorf  
Telefon: +49 211 280 663 0  
Telefax: +49 211 280 663 98  
E-Mail: info@mzs-recht.de  
Web: www.mzs-recht.de  
www.finanzmarkt-recht.de